Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Artikel: Holzpflasterung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Noth-Verbandfapsel von Schlatter, Schmid & Cie.

Fig. 1. Längsdurchschnitt der Kapsel in natürlicher Größe.

- a. Innerer Chlinder, gefüllt mit 2prozentiger Thymol-Salbe.
- a1. Abschraubbarer Deckel.
- b. Außerer Umhüllungs= Cylinder.
- c. Auf Cylinder a aufgerollte, zirka 170 cm lange, imprägnirte Binde.
- dd. Claftischer Ring.
- e. Stecknadel.
- f. Salicyl-Watte.

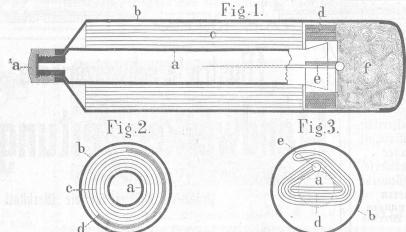


Fig. 2. Querschnitt der Kapsel

- bei dd der Fig. 1.
- a. Innerer Cylinder. b. Außerer Cylinder.
- d. Elastischer Ring (um den Enl. a gelegt).
- e. Knopf der Stecknadel.

Fig. 3.

Querschnitt der Kapsel bei b der Fig. 1.

- a. Innerer, mit 2proz. Thymol = Salbe gefüllter Cylinder.
- b. Außerer Cylinder.
- c. Binde.
- d. Protettiv.

Die Kapfeln können in den Apotheken à Fr. 1. 50 besogen werden. Für größere Lieferungen hat man sich zu wenden an Ernst Stähelin u. Co. in Basel, Missionsftraße 23.

Holzpflafterung.

Wir beschränken uns nur darauf, das zweckmäßigste Verfahren anzugeben, wie ein Holzpklaster gelegt werden soll, damit es in Bezug auf seine Haltbarkeit mit andern Pklasterungen verglichen werden kann. Wir wählen als Ort der Anwendung eine der am stärksten befahren Straßen in Paris und werden die Anfertigung der Pklasterung, welche dieselbe erhalten soll, beschreiben.

Es ift in Europa ein durch Hachmänner festgestelltes und in die Prazis übersetzes Prinzip, daß die Wagen nicht direkt auf der festen Chausse rollen sollen, sondern daß dieselbe eine möglichst ökonomische Verkleidung erhalten soll, die leicht ersetzt werden kann, eine gewisse Clasticität besitzt und das Geräusch und den Lärm mildert, welche unzertrennbar mit den harten Pscafterungen verdunden sind.

Die auf dieses Prinzip basirende Arbeit theilt sich daher in zwei Theile: 1. In die Herstellung der eigentlichen Chaussee (Straßenbett); 2. in die Herstellung der Berkleidung.

1. Die eigentliche Chaussee, oder ber Unterbau, wird aus Cementbeton hergestellt, welcher folgende Zusammensetzung hat: 1 Bol. Portland-Cement, $2^1/_3$ Bol. Kies und $4^2/_3$ Bol. Steine (Schotter), welche im Momente der Verwendung mit dem strifte nöthigen Wasser begossen werden, um das Ziehen nicht zu verzögern.

Dieser Beton wird nun auf dem Boden in einer Dicke von 15 cm ausgebreitet und nach gewöhnlicher Art gestampft. Alsdann gibt man durch angefertigte Profile der Oberfläche durch "Abstreichen" die gewölbte Form der Straße.

Nach Verlauf von 48 Stunden ist die Konsistenz des Betons genügend, und man übergießt ihn mit einem Mörtel welcher aus 1. Vol. Cement und 4 Vol. grobem Sand zussammengesetzt ist, so daß man eine gleichmäßige Schicht von 1 cm Dicke erhält.

Sobald die Arbeiter nach 5 bis 6 Tagen, je nach der Temperatur, auf dem Mörtelüberzug gehen können, ohne Eindrücke zu hinterlassen, beginnt der zweite Theil der Arbeit.

2. Alötichen von Rothtannenholz, auf die Hochkante geftellt (mit Hirnholz auf den Mörtel und Hirnholz gegen die Straßenoberfläche) von 200 mm Höhe und einem rechteckigen Querschnitt von 75×150 mm, bilben alsdann die Verfleidung.

Obgleich man von der Nothwendigkeit, diese Holzklötichen ju imprägniren, noch nicht allgemein überzeugt ift, werden

fie gewöhnlich in ein Bad von Theeröl getaucht, das dieselben wenigstens für einige Zeit undurchlässig macht.

Die Holzklötichen werden an Ort und Stelle gebracht und zweckmäßig vertheilt. Die Arbeiter fangen damit an, zwei aufeinander folgende Reihen längs des Trottoirs zu stellen und zwar mit der größern Seite (150 mm) parallel zur Straße. Hierauf picken sie mit dem kleinen Beil in der rechten Hand ein hinter ihnen liegendes Alötzchen, nehmen mit der linken ein zweites und legen sie, senkrecht auf die erste Richtung dicht neben einander (ohne Fuge), zwischen jene beiden erften Reihen, in biefer Weise fortfahrend, bis die mittlere Partie der Straße ausgefüllt ift. Sobald nun die erste Reihe steht, wird eine 10 mm dicke Latte davor gestellt und dann die zweite Reihe daran gelegt; dann folgt wieder eine Latte, hierauf wieder eine Reihe und fo fort, bis die ersten zehn Reihen gestellt sind. Nun werden die zwischen all' diesen Reihen stedenden Latten herausgezogen, um in gleicher Weise bei den folgenden zehn Reihen einge= schaltet zu werden.

In diese 10 mm großen Zwischenräume wird nun heißer Theer gegossen und zwar auf 3 bis 4 cm. Derselbe bildet eine wasserdichte Schicht zwischen dem Straßenbett und der Holzverkleidung und schücht den untern Theil des Holzpklasters gegen Frost und Eindringen des Wassers. Der noch leere Theil dieser Zwischenräume wird dann noch wit einem dünnen Mörtel auß 1 Theil Portland-Cement und 4 Theilen gessiedtem Sand außgegossen, den man mit einem Besen oder einer Drahtbürste auf der Oberstäche außbreitet. Sobald dieser Mörtel erhärtet ist, wird, ehe die Straße dem Verkehr übergeben wird, eine dünne Schicht von kleinem (ungesiebtem) Kies außgestreut.

Die Wagenräder drücken nun diesen Kies in das Holz hinein, wodurch eine rauhe Oberfläche entsteht, welche sich viel weniger abnützt und die zugleich den Pferden einen besehrn Halt gewährt. Um dies zu erreichen, darf daher die so nen hergestellte Straße in den ersten Tagen nicht gewischt werden.

Dies ift die Art und Weise bes Berfahrens und bieses sind die angewandten Materialien in Paris.

Wenn baselbst dieses Holzpflaster bazu bestimmt ist, dem großen Verkehr und den schweren Lasten zu widerstehen, so ist es einleuchtend, daß auf weniger besahrenen Straßen und bei geringern Lasten die Dicke des Betons sowohl als die jenige des Holzes erheblich reduzirt werden kann.

Um eine Ibee von den Erstellungskosten zu haben, geben wir hier die Bedingungen, unter welchen die Munizipalität in Paris die Pflästerung der "Champs Elysées" abgesichlossen hat.

Die Gesellschaft (Unternehmerin) erhält per m² und per Jahr während 18 Jahren Fr. 4. 85, wovon Fr. 2. 25 für Amortisation und Fr. 2. 60 für Unterhaltung verwendet (Construct. mod.)

Erfindungs= und Musterschutz.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Leiftung des Beweises, daß das Modell*) einer patentirbaren Erfindung

existirt. (Bom 23. Oftober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath — in Ausführung der Art. 14,3 und 15 des Bundesgesetes betreffend die Gr= findungspatente und des Art. 9 der Bollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888; auf den Vorschlag seines Departe= ments des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines

Modelles wird erbracht:

a. durch Einreichung berjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ift, beim eidgenössischen Amt

für gewerbliches Gigenthum;

b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenösstischen Umt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche be=

gleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Ginwilligung des eidgenössischen Amtes kann von ber Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang ge= nommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung geftellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ift obli=

gatorisch:

a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigen=

thum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Sinter=

legung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht wer= den, find Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

ben Namen und die genaue Abresse bes Patentbewerbers; im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Abresse des Vertreters;

den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell be= zieht:

im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen

Nummer; wenn es sich um ein Zusappatent handelt, den Titel und

die Rummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vor= gesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung er= ftreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der einge= reichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Er= findung im Umfang ihrer charafteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob beren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Be= fund wird protokollirt, das Protokoll zu den Batentakten ge= legt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben fich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Borbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Inftanz verneint werden.

Art. 5. Entscheibet das eidgen. Amt die Frage der Eri= ftenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann ber Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zu= stellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidge= nöffische Departement, zu deffen Reffort das Amt gehört, refurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Enticheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten

geleistet wird.

Art. 2. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungs= weise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen laffen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlich= feit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Mo= belle. Diese sind spätestens 8 Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslotalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Umt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten bes Patentbewerbers; berfelbe hat zum Voraus für beren

Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Bergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Bergleichung auß= wärts statt, so werden außerdem Reise-Entschädigung und Taggelder für den Erperten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten ber zweiten Instanz werden burch

das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleiftung für die Eriftenz bes Modelles im Sinne bes Art. 18 der Vollziehungsverord= nung vom 12. Oftober 1888 gilt ber Tag, an welchem von Seite der Patent=Bewerber die Requisite betreffend hinter= legung des Modelles beim eidgen. Amte, beziehungsweise feine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Refurs zu Gunften bes Patentbewer= bers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur bann zur Gel= tung, wenn das Modell mährend des Inftanzenzuges keine Beränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleiftung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Inftang in ben Geschäftslokalen bes eib= genöfsischen Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung ge= ftellt, beziehungsweise ber Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Koften des Rekursverfahrens geleiftet murde.

Ausstellungswesen.

Bur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Forts.) Würdig schließt sich an die vorgenannte Möbelgruppe die Schlafzimmereinrichtung bon Kafpar Anecht, Möbelschreiner in Thal, an, zu welcher das Bettwaarengeschäft J. A. Egger in Thal die mit geschmackvoller Handstickerei verzierten Paradekissen, Decken 2c. 2c. und Konrad Beerli, Tapezirer in Buchen, die Matrazzen und Polstermöbel geliefert haben. Solche Arbeiten, wie diese, stehen jedem herrschaftlichen Hause selbst mit hochgespannten Ansprüchen wohl an. Aber nicht

^{*)} Laut Art. 14, 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere förper-liche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lätt.